

BIAJ-Kurzmitteilung

Die Haushaltstrickser: Bundesregierung will einen Teil der an die BA gewährten Zuschüsse zurück

(BIAJ) „Nach Informationen aus Regierungskreisen erwartet die Bundesregierung im Rahmen der Etat-Einigung von der Bundesagentur für Arbeit einen Beitrag von jeweils 1,5 Milliarden Euro in 2024 und 2025 und von 1,1 Milliarden Euro in 2026 und 2027. Insgesamt sind dies über vier Jahre hinweg 5,2 Milliarden Euro. Die BA solle damit einen Teil der Mittel zurückzahlen, die sie während der Corona-Pandemie als Zuschüsse, zum Beispiel für Kurzarbeitergeld, erhalten hatte.“¹

Dies wäre die rückwirkende Umwandlung von Teilen eines Zuschusses aus dem Bundeshaushalt 2021 oder eines Darlehens aus dem Bundeshaushalt 2020, das auf gesetzlicher Grundlage zu einem Zuschuss wurde. **Sie soll in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 zu beitragsfinanzierten Einnahmen des Bundes führen. Gesetzliche Grundlage** dieser rückwirkenden Umwandlung von Zuschüssen aus abgeschlossenen Haushaltsjahren in Darlehen und des damit verbundenen oder direkten Entzugs von Beitragseinnahmen zu Lasten der BA - **bisher unbekannt**.* Am Rande, ein Blick ins Grundgesetz: „Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe.“²

Ein kurzer Rückblick: Im **ersten „Corona-Jahr“ 2020** erhielt die überwiegend aus Beitragsmitteln finanzierte Bundesagentur für Arbeit (BA) ein „**überjähriges Darlehen**“ in Höhe von 6.912.686.760,29 Euro aus dem Bundeshaushalt 2020.³ Im **zweiten „Corona-Jahr“ 2021** erhielt die BA dann aus dem Bundeshaushalt 2021 einen „**Zuschuss**“ in Höhe von 16.935.336.195,33 Euro.⁴ In **dritten „Corona-Jahr“ 2022** erhielt die BA dann wieder ein „**überjähriges Darlehen**“: 423.496.181,47 Euro.⁵

Alle drei Haushaltsjahre (2020, 2021 und 2022) sind abgeschlossen. Das 2022 gewährte überjährige Darlehen in Höhe von 423.496.181,47 Euro **wird** im laufenden Haushaltsjahr **2023 von der BA zurückgezahlt. 2021** wurde ein **Zuschuss** gewährt. Und **was wurde aus dem überjährigen Darlehen** in Höhe von 6.912.686.760,29 Euro in 2020 **auf das die Bundesregierung mit ihrem noch unveröffentlichten neuen Haushaltsplan 2024 und neuen Finanzplan 2023 bis 2027 zu blicken scheint?**

Aus dem 2020 gewährten überjährigen Darlehen in Höhe von 6.912.686.760,29 Euro **wurde ein Zuschuss**. Die **Begründung** findet sich **u.a. in** dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen **Band 2 der Haushaltsrechnung des Bundes 2021**. In der Vorbemerkung zu Kapitel 1101 („Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen“) heißt es:

„Können Darlehen bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet (§ 365 SGB III). Abweichend hiervon wird unter den in § 12 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes geregelten Voraussetzungen aus dem zum Schluss des Haushaltsjahres 2021 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss.“ Und weiter zum in 2021 veranschlagten Zuschuss an die BA: „Die Veranschlagung des Zuschusses steht im Zusammenhang mit der Überwindung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit infolge der COVID-19-Pandemie.“

Entsprechend in der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen **Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2021**. Dort heißt es:

„Der den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen zuzurechnende Anfangsbestand aus den bisherigen Vermögensgruppen beträgt insgesamt 17,63 Mrd. Euro. Im Haushaltsjahr 2021 sind ist der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen bis auf 10,80 Mrd. Euro zurückgegangen.

Hintergrund ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2020 zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ein Darlehen des Bundes über 6,91 Mrd. Euro erhalten hat, dessen Rückzahlung nach § 365 SGB III bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2021 gestundet wurde. Das gestundete Darlehen ist der BA nach § 12 Abs. 1 HG 2021 am Ende des Haushaltsjahres 2021 vollständig erlassen worden, weil die BA das Darlehen nicht am Schluss des Haushaltsjahres 2021 zurückzahlen konnte. Daher gehen die Forderungen um diesen Betrag zurück.“⁶

Laut **§ 12 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2021** galten die **Ausgaben der BA für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld und für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber** in den Haushaltsjahren **2020 und 2021** als **Höchstgrenze für die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss. Diese Ausgaben der BA in 2020 und 2021 betragen etwa 42,3 Milliarden Euro.** ■

Bremen, 16. Dezember 2023 (mit Nachtrag vom 19.12.2023 auf Seite 2)

¹ BA-Presseinfo Nr. 55 vom 14.12.2023 – siehe dazu den Nachtrag vom 19.12.2023 auf Seite 2

² Artikel 120, Satz 4 Grundgesetz

³ Haushaltsstelle 1101/856 22 mit der Zweckbestimmung „Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit“ – **Soll 2020: 0,00 Euro**, nach ersten Nachtragshaushalt 2020 weiter 0,00 Euro und **nach zweitem Nachtragshaushalt dann 9,3 Milliarden Euro**

⁴ Haushaltsstelle 1101/636 22 mit der Zweckbestimmung „Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit“ – **Soll 2021: 3,35 Milliarden Euro**

⁵ Haushaltsstelle 1101/856 22 mit der Zweckbestimmung „Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit“ – **Soll 2022: 1,0 Milliarden Euro**

⁶ Bundesministerium der Finanzen, Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2021, Seite 22

Nachtrag vom 19. Dezember 2023:

So wurde die oben genannte Forderung des Bundes in Höhe von 5,2 Milliarden Euro von der Bundesregierung berechnet:

1 „**überjähriges Darlehen**“ 2020: 6,9 Milliarden Euro (**Umwandlung in Zuschuss Ende 2021**)

2 „**Zuschuss**“ 2021: 16,9 Milliarden Euro

3 Summe 1 + 2: 23,8 Milliarden Euro

4 **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber während der Kurzarbeit 2020:** 9,5 Milliarden Euro

5 **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber während der Kurzarbeit 2021:** 8,1 Milliarden Euro

6 **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber während der Kurzarbeit 2022:** 1,0 Milliarden Euro

7 Summe 4 + 5. + 6.: 18,6 Milliarden Euro

8 Summe 3 minus Summe 7: 5,2 Milliarden Euro

Rechtliche Grundlage für diese „Berechnung“ der Forderung des Bundes an die BA: **weiterhin unbekannt.**

Unbekannt ist bisher auch, wie sich dieser Zugriff der Bundesregierung auf Beitragsmittel der BA in der **Fortschreibung** der „**Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme**“ und die „**Feststellung der Abweichung der zulässigen Nettokreditaufnahmen von der tatsächlichen NKA i. S. der Schuldenbremse des Bundes**“ auswirken würde bzw. wird. (NKA = Nettokreditaufnahme) Die Fußnote 5 zur „**Tabelle 5: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme**“ in **Band 1 der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2022** (Seite 11) lautet, wie auch schon in Band 1 der Haushaltsrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2021, Seite 11, Fußnote 4):

„5) Ausgaben aus finanziellen Transaktionen im Ist 2021 reduziert um den erlassenen Betrag des Darlehens an die Bundesagentur für Arbeit (BA) aus dem Jahr 2020 in Höhe von 6.913 Mio. € und damit entsprechende Erhöhung des Überschreibungsbetrages. Die BA hat im Jahr 2020 ein Darlehen in Höhe von rund 6.913 Mio. € aus dem Bundeshaushalt 2020 erhalten (Titel 1101 856 22). Im Jahr 2020 war dieser Betrag gemäß der Gruppierung 856 eine Ausgabe aus finanziellen Transaktionen und hat den Überschreibungsbetrag der zulässigen NKA entsprechend verringert. Gemäß § 12 Abs.1 Satz 3 HG 2021 wurde das bis Ende 2021 gestundete Darlehen an die BA aus dem Jahr 2020 am Ende des Haushaltsjahres 2021 erlassen. Damit wurde aus dem Darlehen theoretisch ein Zuschuss, der nicht den Ausgaben aus finanziellen Transaktionen zuzurechnen ist. Da die abschließende Feststellung der Abweichung der tatsächlichen NKA von der zulässigen NKA für das Jahr 2020 bereits, wie gesetzlich vorgeschrieben (Artikel 115-Gesetz § 7 Abs. 1), zum 1. Sept. 2021 erfolgte und der Darlehenserlass erst zum Ende des Jahres 2021 zu vollziehen war, war eine Berücksichtigung dieses Sachverhalts bei der abschließenden Abrechnung der Schuldenbremse nicht möglich. Damit die Umwandlung jedoch i. S. der Schuldenbremse nicht verlorengeht, wird der Erlass des Darlehens an die BA aus dem Jahr 2020 bei der Abrechnung der Schuldenbremse für 2021 berücksichtigt.“

Unbekannt ist bisher auch, wie der **Bundesrechnungshof (BRH)** zu dieser Forderung des Bundes an die überwiegend aus Beitragsmitteln („Beiträge zur Arbeitsförderung“) finanzierte Bundesagentur für Arbeit (BA) steht. ******

Bremen, 19. Dezember 2023

Bremer **Institut für Arbeitsmarktforschung**
und **Jugendberufshilfe (BIAJ.de)**

* Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** teilte dem **BIAJ** am **22.12.2023 (E-Mail, Eingang 15:48 Uhr)** mit: "Die gesetzliche Grundlage für den Konsolidierungsbeitrag der Bundesagentur für Arbeit an den Bund in Höhe von insgesamt 5,2 Mrd. Euro für die Jahre 2024 bis 2027 wird derzeit erarbeitet."

Und weiter: „In den Jahren 2020 bis 2022 hat die BA insgesamt rund 18,6 Milliarden Euro für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld verausgabt. Diese Leistung gehört nicht zu den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit ergibt sich eine Differenz von rund 5,2 Milliarden Euro zu den in den Jahren 2020 und 2021 geleisteten Zahlungen des Bundes in Höhe von insgesamt rund 23,8 Milliarden Euro. Diese Mittel wurden von der BA nicht für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an die Arbeitgeber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld benötigt. Es ist nach Auffassung des BMAS entsprechend sachgerecht, dass die BA diese über die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge hinausgehenden Zahlungen dem Bund erstattet.“

Das ist dem BMAS nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer nicht verfassungskonformen Aufstellung des Zweiten Nachtragshaushalts 2021 eingefallen. Mit Blick auf die Zuschüsse an die BA in den abgeschlossenen Haushalten 2020 und 2021 und Artikel 120 Grundgesetz stellt ich die Frage: **Gibt es eine verfassungskonforme Rückforderung eines Teils des Zuschusses an die BA? ■**

****** Der **Bundesrechnungshof (BRH)** hat dem **BIAJ** am 20. Dezember 2023 eine **Prüfung zugesagt. ■**